

# Satzung des Fördervereins der Grundschule Bockhorn

## §1 - Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein der Grundschule Bockhorn“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und danach den Namen „Förderverein der Grundschule Bockhorn e.V.“ führen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 26345 Bockhorn.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## §2 - Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein „Förderverein der Grundschule Bockhorn“ dient allein der Verfolgung gemeinnütziger Zwecke auch im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung. Er verwirklicht dies durch die Förderung (durch finanzielle Unterstützung und aktive Mithilfe) von allem, was den Schulkindern der Grundschule Bockhorn und der Nebenstelle Steinhausen in ihrer schulischen, geistigen, motorischen oder musischen Entfaltung nützt.

Einrichtungen und Anschaffungen für die Grundschule in Bockhorn und der Nebenstelle Steinhausen werden im Rahmen der Leistungsfähigkeit des Vereins gefördert und ermöglicht. Der Satzungszweck soll durch Dialog und Zusammenarbeit der Mitglieder und im Einvernehmen mit der Grundschule Bockhorn erreicht werden.

- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Finanzielle Mittel aus Beiträgen und Fördermitteln dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Keine Person darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

## §3 - Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person und jede juristische Person werden.
- (2) Der Mitgliedsantrag erfolgt schriftlich gegenüber dem Vorstand. Dieser entscheidet hierüber nach freiem Ermessen; eine Mitteilung von Ablehnungsgründen an den Antragsteller ist nicht erforderlich. Eine Anfechtung gegenüber der Mitgliederversammlung ist nicht möglich.
- (3) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit aufnehmen.
- (4) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (5) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden. Ein

Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung (Zwei-Drittel-Mehrheit) aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es

- (a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise geschädigt hat oder
  - (b) mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Setzung einer Zahlungsfrist von wenigstens vier Wochen sowie Androhung des Ausschlusses die rückständigen Beiträge nicht eingezahlt hat. Entsprechendes gilt, wenn das Mitglied
  - (c) mit dem Beitrag nach § 4 Nr. 2 in Verzug gerät.
- (6) Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm schriftlich nebst Belehrung mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

#### **§4 - Mitgliedsbeiträge**

- (1) Jedes Mitglied hat einen jährlich im Voraus fällig werdenden Mitgliedsbeitrag zu entrichten, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Dabei ist die Offenheit des Vereins für die Allgemeinheit angemessen zu berücksichtigen. Erforderlichenfalls kann der Vorstand durch Mehrheitsbeschluss einzelne Beitragspflichten ganz oder teilweise erlassen; Ehrenmitglieder sind stets von sämtlichen Beiträgen befreit.
- (2) Neue Mitglieder haben binnen zwei Wochen nach Aufnahme den geltenden monatlichen Mitgliedsbeitrag umgerechnet auf die verbleibenden Monate des laufenden Geschäftsjahres in voller Höhe zu entrichten.

#### **§5 - Vereinsvermögen**

Das Vereinsvermögen besteht u.a. aus:

- freiwilligen Zuwendungen und
  - Mitgliedsbeiträgen
- (1) Die Entwicklung des Vereinsvermögens ist zu jeder Jahreshauptversammlung vom Vorstand in einem Jahresbericht (Vermögensübersicht und Einnahmen-Ausgaben-Liste) nachzuweisen. Die Korrektheit ist jährlich durch zwei von der Mitgliederversammlung bestimmte Rechnungsprüfer zu kontrollieren.
  - (2) Ein aus dem Verein ausscheidendes Mitglied hat keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen.

#### **§6 - Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, bei der Umsetzung der Vereinszwecke aktiv mitzuwirken und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.

- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, die Veranstaltungen des Vereins durch seine Mitarbeit zu unterstützen.
- (3) Jedes Mitglied hat im Rahmen des Vereinszwecks den gleichen Anspruch auf Nutzung von Vereinseigentum sowie auf Hilfestellungen durch Rat und Tat, vermittelt durch den Vorstand.

## **§7 - Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

- (1) Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, seinem/ihrer Stellvertreter/-in, einem/-r Schriftführer/-in und dem/der Kassenwart/-in sowie einem Mitglied aus dem Lehrerkollegium. Der/die Vorsitzende und der/die Stellvertreter/-in vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils allein.
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich.
- (3) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, insbesondere für
  - die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
  - die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
  - die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
  - die Aufnahme neuer Mitglieder.
- (4) Die Vorstandsmitgliedschaft setzt Vereinsmitgliedschaft voraus. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
- (5) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand für die Dauer von zwei Jahren (beginnend mit der Feststellung der Wahl). Eine Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung sind zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.
- (6) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter einberufen, eine Frist von wenigstens einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.

Die Beschlüsse des Vorstandes sind zeitnah zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Schriftführer, hilfsweise von einem anderen teilnehmenden Vorstandsmitglied zu unterschreiben.

## **§8 - Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

- Änderungen der Satzung,
- Auflösung des Vereins (siehe auch §9 - Auflösung, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke),
- Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie den Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
- die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
- die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
- die Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge,
- Bestellung von Ausschüssen mit besonderen Aufgaben, Delegierten und Rechnungsprüfern.

Für besondere Aufgaben des Vereins kann der Vorstand auf Vorschlag der Mitgliederversammlung Personen benennen, die im Rahmen ihres Aufgabenkreises ohne Stimmrecht an den Vorstandssitzungen als Beisitzer teilnehmen.

- (2) Mindestens einmal im Jahr, möglichst innerhalb der ersten 3 Monate des neuen Schuljahres, hat der Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich (durch Mitteilung über die Postmappe der Schüler und durch öffentliche Bekanntgabe in der örtlichen Tageszeitung) unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.
- (3) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über abgelehnte oder erst in der Versammlung gestellte Anträge zur Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.
- (4) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Soweit die Umstände dies zulassen, ist eine Ladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von seinem/ihrem Stellvertreter und bei dessen/deren Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet. Bei Wahlen kann die Leitung für die Dauer der Wahl einem Wahlausschuss übertragen werden.
- (6) Jede ordnungsgemäß anberaumte (ordentliche oder außerordentliche) Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Mitglied dies beantragt. Zur Beschlussfassung erforderlich ist die einfache Mehrheit der gültigen, abgegebenen Stimmen. Enthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Satzungsänderung, zur Vereinsauflösung und zur Änderungen des Vereinszwecks ist eine Drei-Viertel-Mehrheit erforderlich.

- (7) Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
- (8) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

### **§9 - Auflösung, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fließt das Vermögen nach einer Sperrfrist von drei Monaten der Gemeinde Bockhorn zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, namentlich für die Grundschule Bockhorn und der Nebenstelle Steinhausen, zu verwenden hat. Liquidatoren sind der/die Vorsitzende und sein/ihr Stellvertreter/-in, hilfsweise der/die Kassenwart/-in, in gemeinschaftlicher Vertretung, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.
- (3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Vorstehende Satzung wurde am 12.11.2018 errichtet.

Unterschriften: